

Gesetz

über die Aufhebung und Bereinigung von Gesetzen für die Zürcher Gesetzessammlung 1981 (Bereinigungsgesetz)

(vom 5. April 1981)

§ 1. Im Hinblick auf die Herausgabe einer neuen Zürcher Gesetzessammlung werden Gesetze, soweit sie durch spätere Erlasse des Bundes oder des Kantons hinfällig wurden oder inhaltlich überholt sind, aufgehoben oder geändert.

§ 2. Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Wahl, Amtsdauer und Entschädigung der zürcherischen Mitglieder des Ständerates vom 24. Juni 1851;
2. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb im Handels- und Gewerbebetrieb vom 29. Januar 1911;
3. Gesetz über die Unterstützung von Ausländern mit Dauer asyl vom 19. Dezember 1948;
4. Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925;
5. Gesetz betreffend die Vereinigung der Tierarzneischule mit der Hochschule vom 2. Juni 1901;
6. Gesetz über die Tieferlegung der Glatt vom 14. Juni 1936;
7. Gesetz über die Förderung des Zivilflugverkehrs vom 20. Mai 1928;
8. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922.

§ 3. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. **Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen** vom 4. Dezember 1955:

§ 86 Satz 2. Sie erhalten die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Nationalrates.

2. **Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes** vom 18. Dezember 1833:

§ 5 wird aufgehoben.

3. Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen vom 26. Februar 1899:

In § 1 wird der Ausdruck «im dritten Jahr» ersetzt durch «im vierten Jahr».

§ 2 Abs. 1. Der Regierungsrat verteilt die Geschäfte zur Vorbereitung oder Erledigung auf folgende Direktionen:

1. Direktion des Innern
2. Direktion der Justiz
3. Direktion der Polizei
4. Direktion des Militärs
5. Direktion der Finanzen
6. Direktion der Volkswirtschaft
7. Direktion des Gesundheitswesens
8. Direktion der Fürsorge
9. Direktion des Erziehungswesens
10. Direktion der öffentlichen Bauten

In § 9 wird der Ausdruck «von drei Jahren» ersetzt durch «von vier Jahren».

§ 20. Die Direktion des Innern übt die Aufsicht über das Gemeinwesen aus; ferner sind ihr das Kirchenwesen, das Gebäudeversicherungswesen einschliesslich der Feuerpolizei und das Statistische Amt unterstellt.

Der Direktion des Innern steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Änderungen im Bestand der Gemeinden; Änderung und Bereinigung der Gemeinde- und Bezirksgrenzen;
2. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen, Prüfung und Anerkennung von Wahlergebnissen; Anstände bei Wahlen und Abstimmungen;
3. Bürgerrechtsverhältnisse;
4. Kultusangelegenheiten;
5. Streitigkeiten in Gemeinde- und Korporationsangelegenheiten;
6. Gebäudeversicherungswesen und Feuerpolizei gemäss den betreffenden Gesetzen und Verordnungen.

Bereinigungsgesetz

§ 21. Der Direktion des Innern steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Anordnung von Bezirkswahlen;
2. Oberaufsicht über die Bezirksratskanzleien, die Gemeinde- und Korporationsverwaltungen;
3. Zivilstandswesen (einschliesslich Namensänderungen und Erklärung der Ehemündigkeit);
4. Aufsicht über das Statistische Amt;
5. Gebäudeversicherungswesen und Feuerpolizei nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Titel vor § 22: Direktion der Justiz

§ 22. Der Direktion der Justiz steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Gegenstände aus dem Gebiet der Strafrechtspflege, soweit die Verwaltungsbehörden zuständig sind, insbesondere:
Auslieferung von Verbrechern;
Entscheid über streitige Ordnungsstrafen;
Behandlung von Begnadigungsgesuchen;
Entscheid über Vollziehung auswärtiger Strafurteile gegen Kantons-
einwohner;
2. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland;
3. Handhabung des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten;
4. Oberaufsicht über die Bezirksgefängnisse und über die Straf- und Arbeitserziehungsanstalten.

Titel vor § 23 wird aufgehoben.

§ 23. Der Direktion der Justiz steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Zivilrecht und Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind, insbesondere:
 - a) Vormundschafts- sowie Eltern- und Kindesrecht (ausgenommen Erklärung der Ehemündigkeit),

- b) Handels- und Güterrechtsregister;
2. Entscheid über Rekurse gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft und Aufsicht über die Staatsanwaltschaft;
3. Anordnung des Vollzuges von Strafen und Massnahmen, bedingte Entlassung, Schutzaufsicht;
4. Oberaufsicht über die Handhabung der Bussenkompetenz durch die Verwaltungsstellen;
5. Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und über die Straf- und Arbeitserziehungsanstalten;
6. Vollzug des Gesetzes über die Bezirkshauptorte.

Titel vor § 24: Direktion der Polizei

§ 24. Der Direktion der Polizei steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Ausweisung von Ausländern;
2. Entscheid über streitige Anordnungen von Schutzmassregeln gegen den Betrieb sicherheitsgefährdender Gewerbe;
3. Entscheid über streitige polizeiliche Anordnungen betreffend Mass und Gewicht, Hausierwesen usw.

§ 24a. Der Direktion der Polizei steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Massnahmen in bezug auf die Kantonspolizei und deren Angehörige nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung;
2. Handhabung der Kriminalpolizei;
3. Handhabung der Fremdenpolizei und des Flüchtlingswesens;
4. Handhabung der Sicherheitspolizei;
5. Handhabung der Verkehrspolizei; Erteilung und Entzug von Hausier- und Marktpatenten; Massregeln gegen das Lotteriewesen; Vollzug des Bundesgesetzes über die Handelsreisenden;
6. Handhabung der Sittenpolizei;
7. Auswanderungswesen;
8. Aufsicht über die Bezeichnung der Hunde.

Bereinigungsgesetz

Titel vor § 25: Direktion des Militärs

§ 25. Der Direktion des Militärs steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Aufbietung von Truppen in der Stärke von mehr als einer Kompanie zum kantonalen Dienst;
2. Ernennung und Entlassung von Offizieren gemäss der Bundesgesetzgebung;
3. Staatsbeiträge an Militärvereine.

§ 25a. Der Direktion des Militärs steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Vollziehung der militärischen Anordnungen der Bundesbehörden;
2. Dienstaufgebot und Unterbringung kleinerer Truppenabteilungen im kantonalen Dienst bis zur Stärke einer Kompanie;
3. Ernennungen für Militärstellen, soweit sie nach der Gesetzgebung der Direktion zustehen;
4. Überwachung der gesamten Militärverwaltung und der Kontrollführung; Beaufsichtigung der Verrichtungen der Kreiskommandanten, des Kriegskommissariates, der Zeughausdirektion, der Kasernenverwaltung;
5. Kontrolle der Tätigkeit der freiwilligen Militärvereine und Ausrichtung der Staatsbeiträge an die Schiessvereine;
6. Überwachung des Militärflichtersatzwesens nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung; Erledigung der diesfälligen Rekurse;
7. Durchführung und Überwachung des Zivilschutzes;
8. Durchführung von Jugend und Sport.

Titel vor § 26: Direktion der Finanzen

§ 26. Der Direktion der Finanzen steht ausser den im Finanzhaushaltsgesetz geregelten Bereichen die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Rekurs- und Beschwerdeentscheide in Steuerstreitigkeiten nach den massgebenden Gesetzen und andere Steuersachen;
2. Kauf und Verkauf von Liegenschaften; Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn der Zins einen vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag übersteigt;
3. Salz- und Bergregal, inbegriffen Schürfbewilligungen und Bergwerkskonzessionen;

4. Fischerei- und Jagdsachen nach den massgebenden Gesetzen;
5. Rekurse über Erteilung und Entzug von Wirtschaftspatenten und von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke sowie über die Festsetzung der Taxen.

§ 27. Der Direktion der Finanzen steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über das Salz- und das Bergregal;
2. Entscheidungen in Steuersachen nach den massgebenden Gesetzen;
3. Aufsicht über den Gebührenbezug der Notariate;
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem vom Kantonsrat festzusetzenden Betrag;
5. Erteilung und Entzug von Wirtschaftspatenten und von Patenten für den Kleinverkauf geistiger Getränke sowie Festsetzung der Taxen;
6. Verwaltung des Fischerei- und Jagdregals, Aufsicht über Fischerei und Jagd.

§ 28. Der Direktion der Volkswirtschaft sind die Gebiete der Landwirtschaft, des Gewerbes, Handels und Verkehrs unterstellt.

Ihr steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Genehmigung der Statuten über Bodenverbesserungen und Bestimmung der Staatsbeiträge;
2. Flurstreitigkeiten;
3. wichtigere Massnahmen betreffend das Katasterwesen und bezügliche Staatsbeiträge;
4. Massnahmen betreffend Feststellung beziehungsweise Erhaltung der Kantonsgrenze und betreffend die Kantonskarte;
5. Wahl der amtlichen Tierärzte und ihrer Adjunkte;
6. Wahl der kantonalen Forstbeamten;
7. Arbeitnehmerschutz, Ladenschluss und Ruhetage;
8. Genehmigung der Statuten von Verkehrsbetrieben; Fahrplanangelegenheiten, Tarife usw.

§ 29. Der Direktion der Volkswirtschaft steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Führung der landwirtschaftlichen und Aufsicht über die übrigen Berufsschulen;
2. Aufsicht über das Flur- und Katasterwesen;

Bereinigungsgesetz

3. Aufsicht über den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes und Ausrichtung der Beiträge an Viehverluste;
4. Landwirtschaftliches Prämierungswesen;
5. Massnahmen gegen Schädlinge der Landwirtschaft;
6. Schutzmassregeln gegen Viehseuchen;
7. Aufsicht über den Viehverkehr und Erteilung der Viehhandelspatente;
8. Oberaufsicht über die Tierärzte;
9. Aufsicht über die Forstpolizei;
10. Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Wertpapieren und Aufsicht über das Börsenkommissariat;
11. Vollzug des Arbeitsgesetzes.

Titel vor § 30: Direktion des Gesundheitswesens

§ 30. Der Direktion des Gesundheitswesens steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Streitigkeiten über den Vollzug des Gesetzes über das Gesundheitswesen sowie der zugehörigen Verordnungen;
2. wichtigere Massnahmen zum Schutze gegen gesundheitsschädliche Einflüsse;
3. Oberaufsicht über die Krankenhäuser.

Titel vor § 31 wird aufgehoben.

§ 31. Der Direktion des Gesundheitswesens steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über die amtlichen Ärzte;
2. Zulassung zu den medizinischen und pharmazeutischen Berufen und Hilfsberufen;
3. Aufsicht über die Apotheken, Drogerien und den Verkehr mit Heilmitteln und Giften;
4. Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten;
5. Vollzug des Gesetzes über das Gesundheitswesen sowie der zugehörigen Verordnungen;
6. Führung des kantonalen Laboratoriums;
7. Führung der kantonalen Krankenhäuser und Aufsicht über die privaten Krankenhäuser.

Titel vor § 32: Direktion der Fürsorge

§ 32. Der Direktion der Fürsorge steht die Antragstellung und Berichterstattung insbesondere für folgende Geschäfte zu:

1. Staatsbeiträge für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide;
2. Rekurse betreffend Armenunterstützung;
3. Verteilung des Alkoholzehntels.

§ 32a. Der Direktion der Fürsorge steht die Erledigung in folgenden Geschäften zu:

1. Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes über die Armenfürsorge;
2. Vollzug des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger;
3. Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
4. Vollzug des Kinderzulagengesetzes, soweit nicht die kantonale Familienausgleichskasse zuständig ist.

§ 33 Ziffer 6 wird aufgehoben.

§ 34. In Ziffer 1 wird der Ausdruck «mit Vorbehalt von § 30 Ziffer 1» ersetzt durch «mit Vorbehalt von § 29 Ziffer 1».

§ 34 Ziffern 6 und 17 werden aufgehoben.

§ 60 wird aufgehoben.

4. Gesetz über die Bezirkshauptorte vom 6. Dezember 1931:

§ 1. Die politischen Gemeinden Zürich, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf sind die Hauptorte der gleichnamigen Bezirke. Die politische Gemeinde Affoltern a. A. ist der Hauptort des Bezirks Affoltern.

§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901:

Bereinigungsgesetz

In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck «§§ 107 ff. des Gemeindegesetzes» ersetzt durch «§§ 121 ff. des Gemeindegesetzes».

§ 5 wird aufgehoben.

§ 12. Der Statthalter soll seinen Wohnsitz im Bezirk haben.

In § 39 wird der Ausdruck «drei Jahre» ersetzt durch «vier Jahre».

In § 14 wird der Ausdruck «§ 94 des Gesetzes über das Gemeindewesen» ersetzt durch «§ 74 des Gemeindegesetzes».

In § 42 wird der Ausdruck «§§ 84–86 und 88 des Gemeindegesetzes, mit Ausnahme von § 84 Schlusssatz» ersetzt durch «§§ 65–68 und 57 des Gemeindegesetzes, mit Ausnahme von § 65 Schlusssatz».

In den §§ 42, 43 und 46 wird der Ausdruck «Gesetz über die Rechtspflege» ersetzt durch «Gerichtsverfassungsgesetz».

§ 44. § 61 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen gilt auch für die Bezirksbeamten.

§ 49 wird aufgehoben.

6. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959:

§ 22 Abs. 3 letzter Satz. Die abweichenden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, des Wertpapiergesetzes und der auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen bleiben vorbehalten.

§ 45 lit. h wird aufgehoben.

7. Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926:

Titel: Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)

§§ 32 Abs. 2–4, 37, 38, 81 Abs. 5, 155 Abs. 5, 162, 164–167 und 168 Abs. 2–4 werden aufgehoben.

In § 54 Abs. 2 wird der Ausdruck «innert 14 Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

In den §§ 93 Ziffer 4 und 117 Ziffer 2 werden die Worte «die Liegenschaften- und die Handänderungssteuer» gestrichen.

§ 114a Abs. 2 letzter Satz. § 81 Abs. 4 ist auch auf die Kreisschulpflegen anwendbar.

b) Bürgernutzen § 122. Die Ausrichtung von Bürgernutzen in irgendeiner Form ist untersagt. Die Einnahmenüberschüsse sind ausschliesslich für öffentliche Zwecke zu verwenden.

F. Bürgerliche Nutzungsgüter § 140. Der Regierungsrat kann Einnahmenüberschüsse, die nicht für öffentliche Zwecke verwendet oder für solche angesammelt werden, andern Gemeindegütern zuweisen.

In den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 1 wird der Ausdruck «innert 10 Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

8. Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 27. Juni 1897:

§ 1. Der Kantonsrat bestimmt den Bestand des Kantonspolizeikorps.

In den §§ 3 und 6 wird der Ausdruck «Hauptmann» ersetzt durch «Kommandant».

In § 5 wird der Ausdruck «dreijährige Amtsdauer» ersetzt durch «vierjährige Amtsdauer».

In § 6 letzter Satz wird der Ausdruck «drei Jahre» ersetzt durch «vier Jahre».

§ 11 zweiter Satz. Das Bundesgesetz über die Militärversicherung ist sinngemäss anwendbar.

9. Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951:

Titel: Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

§ 200 wird aufgehoben.

10. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. April 1936:

§ 6 Abs. 1. Der Schenkungssteuer unterliegen nicht:

lit. a unverändert;

b) Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis (Pensionen, Renten oder an deren Stelle tretende Kapitalabfindungen, Gratifikationen und ähnliche Leistungen), sofern sie der Einkommenssteuer unterliegen.

§ 21 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 25 wird der Ausdruck «§§ 88^{bis}, 90 und 91 des Gesetzes betreffend die direkten Steuern und die §§ 126–128 der dazugehörigen Vollzie-

Bereinigungsgesetz

hungsverordnung» ersetzt durch «§§ 79 Abs. 3 und 80 des Steuergesetzes und §§ 30, 31, 33–36 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz».

In § 30 Abs. 2 wird der Ausdruck «die Beschwerde» ersetzt durch «der Rekurs».

In § 36 wird der Ausdruck «Polizeibusse» ersetzt durch «Busse», der Ausdruck «Gefängnisstrafe» durch «Haft».

In § 37 wird der Ausdruck «Geldbusse» ersetzt durch «Busse», in Absatz 3 der Ausdruck «Gefängnisstrafe» durch «Haft».

11. Gesetz über die Billetsteuer vom 16. Dezember 1934:

In § 10 Abs. 1 wird der Ausdruck «binnen 10 Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen», in Absatz 2 der Ausdruck «innerhalb 10 Tagen» durch «innert 20 Tagen».

In § 13 wird der Ausdruck «Polizeidirektion» ersetzt durch «Finanzdirektion».

12. Gesetz über das kantonale Einigungsamt vom 16. Mai 1943:

In § 1 Ziffer 4 wird der Ausdruck «Art. 324 des Obligationenrechtes» ersetzt durch «Art. 359 und 360 OR».

In § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck «binnen 10 Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

13. Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren vom 22. Dezember 1912:

Titel: Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren (Wertpapiergesetz)

§ 17 letzter Absatz wird aufgehoben.

In § 35 Abs. 2 wird der Ausdruck «drei Jahren» ersetzt durch «vier Jahren».

In § 39 Abs. 2 wird der Ausdruck «§ 29 und» gestrichen.

In § 39 Abs. 3 wird der Ausdruck «Gefängnis» ersetzt durch «Haft bis zu drei Monaten».

14. Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939:

Titel: Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken (Gastwirtschaftsgesetz)

§ 25 wird aufgehoben.

In § 58 Abs. 1 wird der Ausdruck «Art. 31 lit. e der Bundesverfassung» ersetzt durch «Art. 31 Abs. 2 der Bundesverfassung».

§§ 80 und 81 werden aufgehoben.

§ 104 Abs. 2. Angestellte, denen die Bedienung der Gäste obliegt, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 112 Abs. 3. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet im Streitfall das Verwaltungsgericht.

15. Gesetz über die Geschäftsagenten, Liegenschaftsvermittler und Privatdetektive vom 16. Mai 1943:

§ 4 lit. a und c werden aufgehoben.

16. Gesetz über die Viehversicherung und über die Leistungen des Staates an die Bekämpfung von Tierseuchen vom 2. Dezember 1973:

§ 44. Nach Massgabe des eidgenössischen Tierseuchengesetzes leistet der Staat Entschädigungen für Tierverluste und übernimmt die Kosten der Tierseuchenbekämpfung, soweit es sich nicht um Massnahmen handelt, deren Kosten von den Gemeinden oder den Betroffenen ganz oder teilweise zu tragen sind.

§ 45. Soweit das Bundesrecht den Kantonen keine Leistungen vorschreibt, kann der Staat

- a) in Härtefällen Beiträge an Schäden infolge anzeigepflichtiger Tierseuchen ausrichten;
- b) die Kosten der Bekämpfung anzeigepflichtiger und anderer übertragbarer oder bösartiger Tierkrankheiten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Impfstoffe, der Heilmittel, der Desinfektionen, der Laboratoriumsuntersuchungen und bestimmter Forschungsaufträge sowie der im Interesse der Öffentlichkeit getroffenen Schutzvorkehrungen.

17. Gesetz betreffend das Forstwesen (Forstgesetz) vom 28. Juli 1907:

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «Finanzdirektion» ersetzt durch «Volkswirtschaftsdirektion».

In den §§ 2 Abs. 2 und 54 Abs. 1 wird der Ausdruck «Art. 26 des Bundesgesetzes» ersetzt durch «Art. 26^{bis} des Bundesgesetzes».

§ 5 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck «drei Jahren» ersetzt durch «vier Jahren».

§ 7 Satz 1. Der Kanton wird in acht Forstkreise eingeteilt.

In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck «drei Jahre» ersetzt durch «vier Jahre».

§ 34 letzter Satz wird aufgehoben.

§§ 44–46 werden aufgehoben.

§ 52 Abs. 2. Hinsichtlich der Grenzverhältnisse zwischen Privatwaldungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch massgebend.

In § 67 wird der Ausdruck «§ 271 des Privatrechtlichen Gesetzbuches» ersetzt durch «§ 192 EG zum ZGB».

§ 70 lit. b wird aufgehoben.

18. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (BG) und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1947:

Titel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

In den §§ 5, 6, 9, 10, 13 und 19 wird der Ausdruck «BG» ersetzt durch «AHVG».

19. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, vom 4. Dezember 1960:

Im Titel wird das Datum «vom 19. Juni 1959,» gestrichen.

In den §§ 1 und 9 wird der Ausdruck «Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959» bzw. «des Bundesgesetzes» ersetzt durch «IVG».

In § 10 wird der Ausdruck «des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung» ersetzt durch «des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung».

§ 12 wird aufgehoben.

20. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung vom 22. Juni 1951, vom 1. Februar 1953:

Im Titel wird das Datum «vom 22. Juni 1951,» gestrichen.

21. Gesetz über die Organisation der Jugendhilfe vom 24. November 1957:

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

In § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck «Der Sekretär und das nötige Fürsorge- und Kanzleipersonal der Bezirksjugendsekretariate werden» ersetzt durch «Das Personal der Bezirksjugendsekretariate wird».

§ 12 Satz 2. Diese Staatsbeiträge werden nach den Ansätzen in § 1 lit. A des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen berechnet, betragen aber höchstens 32 Prozent.

§ 14 wird aufgehoben.

22. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962:

§ 1 Abs. 2. Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Heime und Anstalten, die der staatlichen Aufsicht nach der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe unterstehen.

23. Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859:

Titel: Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen (Unterrichtsgesetz)

Im Unterrichtsgesetz wird der Ausdruck «Hochschule» ersetzt durch «Universität», in Wortverbindungen bleibt er unverändert.

Titel vor § 1: 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. 3. Das Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen regelt das Verhältnis zwischen Regierungsrat, Erziehungsrat und Erziehungsdirektion.

§ 9 Ziffer 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Titel vor § 10: B. Aufsichtskommissionen an Kantonsschulen

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht über die Kantonsschulen wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.

In § 11 Abs. 3 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Regierungsrat».

§ 13 wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 2. Die Mitglieder der Bezirksschulpflege besuchen nach einer alle zwei Jahre wechselnden Einteilung sämtliche Schulen des Bezirks.

§ 22. Der Visitor besucht die Schulexamen der ihm zugeteilten Klassen. Nachher tritt er mit den Mitgliedern der Gemeindeschulpflege zu einer Sitzung zusammen, an welcher die Verhältnisse der betreffenden Schule besprochen werden.

Jedes Mitglied der Bezirksschulpflege erstattet über seine Besuche schriftlich Bericht. Nach dem Schulexamen kommt die Bezirksschulpflege zu einer Plenarversammlung zusammen, an der über die Berichte Beschluss gefasst wird. Die Berichte werden den Schulpflegern für sich und zuhanden der betreffenden Lehrer zugestellt.

Titel vor § 29: 2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege

§ 125. Die Universität besteht aus sechs Fakultäten:

1. Theologische Fakultät;
2. Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät;
3. Medizinische Fakultät;
4. Veterinär-medizinische Fakultät;
5. Philosophische Fakultät I;
6. Philosophische Fakultät II.

§ 126 Satz 2. Vorbehalten bleiben die Promotionsordnungen, Prüfungsreglemente und Studienpläne.

§ 128 Abs. 2. An den sechs Fakultäten errichtet der Staat ordentliche und ausserordentliche Professuren.

§ 129 wird aufgehoben.

§ 130. Der Regierungsrat kann ordentliche und ausserordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt sowie Assistenzprofessoren ernennen.

Er kann ausserordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren erteilen.

In § 131 wird der Ausdruck «auf Antrag der Erziehungsdirektion» ersetzt durch «auf Antrag der Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat».

In den §§ 131 und 145 wird der Ausdruck «beziehungsweise der betreffenden Fakultätssektion (§ 125 Ziffer 2)» aufgehoben.

§ 132. Wissenschaftlich gebildete Personen können in jeder Fakultät als Privatdozenten zugelassen werden. Die näheren Bedingungen ihrer Zulassung und ihre Rechte und Pflichten werden durch die Universitätsordnung bestimmt.

§ 133. Der Regierungsrat bestimmt im Wahlbeschluss die Disziplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist.

Alle Professoren sind zur Abhaltung der durch Reglement angeordneten Prüfungen verpflichtet.

§ 134. Beim Amtsantritt ist ein öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag zu halten.

§ 135. Mit den ordentlichen Professuren an der Universität, welche die gesetzliche Besoldung in sich schliessen, sind unvereinbar:

1. vollbesoldete Stellen im Dienste des Staates, der Bezirke, der Gemeinden und der Kirchen;
2. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes.

In § 138 wird der Ausdruck «Erziehungsrat» ersetzt durch «Hochschulkommission».

§ 139. Die Fakultäten sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doktorgrad zu erteilen sowie auch Personen, welche sich um die Wissenschaften verdient gemacht, mit dem Doktordiplom zu beehren.

In § 141 Abs. 1 Satz 3 wird der Ausdruck «eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars» ersetzt durch «einer Zürcher Kantonsschule».

§ 143. Nicht immatrikulierte Personen können in beschränktem Umfang zum Besuch von Vorlesungen zugelassen werden.

§ 149 Abs. 2. Über bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Universität beschliesst der Erziehungsrat nach Einholen einer schriftlichen Stellungnahme der Universität.

§ 152 wird aufgehoben.

In § 154 wird der Ausdruck «, namentlich aber für die drei ersten besonderen Fakultäten,» ersetzt durch «Fakultät».

Bereinigungsgesetz

Titel vor § 158: 6. Verschiedene Bestimmungen

§ 158 Abs. 2. Er regelt Anstellung und Besoldung der Assistenten und des Hilfspersonals.

Titel vor § 165: II. Kantonsschulen

§ 165. Der Staat führt nach Massgabe des Bedürfnisses Kantonsschulen.

Der Kantonsrat beschliesst über die Errichtung neuer Kantonsschulen.

Der Erziehungsrat bezeichnet die Schultypen und erlässt die für den Schulbetrieb erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über den Zeitpunkt des Übertritts von der Volksschule, Schulordnungen, Lehrpläne, Aufnahme-, Promotions- und Prüfungsreglemente.

§§ 166, 167, 169, 171, 173–180 und 183 werden aufgehoben.

In § 185 wird der Ausdruck «zehn Wochen» ersetzt durch «dreizehn Wochen.»

§§ 186, 189 und 190 werden aufgehoben.

§ 191. Der Unterricht an den Kantonsschulen ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich.

Von Schülern, die im Kanton keinen Wohnsitz haben, wird ein angemessenes Schulgeld erhoben.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Schulgeldes. Er kann den Begriff des Wohnsitzes näher bestimmen und weitere Vollziehungsbestimmungen erlassen. Die Erziehungsdirektion kann in besondern Fällen den Erlass des Schulgeldes bewilligen.

§ 192 wird aufgehoben.

§ 198. Die Lehrer jeder Kantonsschule bilden einen Konvent.

Die Konvente beraten über Fragen ihrer Schule. Sie unterstützen den Rektor in der Leitung der Schule und stellen den vorgesetzten Behörden Anträge. Sie können von den Erziehungsbehörden zur Begutachtung besonderer Fragen beigezogen werden.

Die Erlasse der Erziehungsbehörden regeln die Kompetenzen der Konvente über Aufnahme und Promotion sowie im Prüfungs- und Disziplinarwesen.

§ 199. Jeder Kantonsschule stehen ein Rektor und als Stellvertreter wenigstens ein Prorektor vor.

Der Rektor leitet die Kantonsschule und vertritt sie nach aussen; er erstattet der Aufsichtskommission regelmässig Bericht, beruft den Konvent ein und leitet ihn.

§ 202 Abs. 1. Der Regierungsrat wählt für jede Kantonsschule eine Aufsichtskommission. Der Rektor und ein Prorektor sind von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

§ 203 Abs. 1. Die Aufsichtskommissionen wachen über den Vollzug der Erlasse und Anordnungen des Erziehungsrates.

§ 205. Die Schulordnung der Kantonsschule regelt die disziplinarische Zuständigkeit von Aufsichtskommission, Konvent, Rektor, Prorektor und Lehrern.

§ 206 wird aufgehoben.

§ 241. Der Staat sorgt dafür, dass neben der Zentralbibliothek andere Bibliotheken seinen Lehranstalten zur Benutzung geöffnet werden. Der Regierungsrat genehmigt solche Verträge.

§ 242. Die Leistungen des Staates an Sammlungen, wissenschaftliche Anlagen und Museen der Universität werden im Voranschlag festgelegt.

Der Erziehungsrat regelt die Benutzung.

Titel vor § 306: C. Dozenten an der Universität

In § 306 wird der Ausdruck «männlichen Lehrkräfte an den höheren Unterrichtsanstalten» ersetzt durch «Dozenten an der Universität».

In § 323 wird der Ausdruck «des Schullehrerseminars» ersetzt durch «der Seminare».

§ 328. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus.

Mitglieder der Prosynode sind der Vorstand der Synode, je ein Abgeordneter jedes Schulkapitels, der Universität, der Kantonsschulen, der Seminare und des Technikums Winterthur.

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrates wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

24. Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899:

In § 24 Abs. 2 wird der Ausdruck «, besonders in der deutschen Kurrentschrift,» aufgehoben.

§ 26. Der Unterricht in den Fächern Biblische Geschichte und Lebenskunde wird in der Primarschule durch den Lehrer erteilt.

Bereinigungsgesetz

Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

Auf Gesuch der Eltern werden Schüler vom Unterricht in Biblischer Geschichte befreit.

§ 29 Abs. 2 und § 31 werden aufgehoben.

§ 37 Abs. 2. Der Regierungsrat wählt die kantonalen Inspektorinnen.

§ 42 Abs. 1. Die Lehrmittel der Volksschule werden vom Erziehungsrat bestimmt.

§ 45. Am Ende des Schuljahres findet in Anwesenheit der Schulpflege und eines Mitglieds der Bezirksschulpflege das Schulexamen statt. Dieses ist öffentlich.

§ 48 Satz 2. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörde oder des Jugendsekretariates zu veranlassen.

§ 49 Abs. 1. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Pflichten gegen Kinder in bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse zu bestrafen. Die Höhe der Busse richtet sich nach der Strafprozessordnung.

§ 50 Abs. 1. Die Schulpflege muss die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat zum Einschreiten veranlassen, wenn sie feststellt, dass Kinder verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben.

§ 60 Abs. 1 unverändert.

Der Besuch sämtlicher Fächer mit Ausnahme des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ist obligatorisch.

Die Schulpflege kann aus besondern Gründen Schüler vom Besuch einzelner Fächer befreien oder ihnen denselben bewilligen.

§§ 87, 88, 90 und 92 werden aufgehoben.

25. Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949:

Titel: Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz)

26. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919:

§ 4. Staat und Schulgemeinden richten an bedürftige tüchtige Schüler der Oberstufe nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht für weitere Schuljahre Stipendien aus.

27. Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule) vom 22. September 1963:

§ 8 Satz 2 wird aufgehoben.

28. Gesetz über die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 5. Juli 1931:

§ 9 Abs. 1 Satz 2. Sechs Mitglieder werden vom Erziehungsrat, zwei von der Konferenz der Lehrerschaft der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und eines von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Satz 3 wird aufgehoben.

In § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck «körperliche Übungen» ersetzt durch «Turnen».

§ 27. Den Unterricht an der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule dürfen nur Lehrkräfte erteilen, die ein Fähigkeitszeugnis des Erziehungsrates oder den Fachlehrerausweis des Bundes besitzen.

§ 33. Die berufliche Ausbildung der Lehrkräfte für die Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule erfolgt nach dem Lehrerbildungsgesetz.

29. Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962:

Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)

In § 9 wird der Ausdruck «Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit infolge einer aus ehrloser Gesinnung begangenen strafbaren Handlung» gestrichen.

§ 45. In geschlossene Krankenhäuser für psychisch Kranke dürfen Kranke aufgenommen werden:

Ziffer 1 unverändert;

2. bei unfreiwilligem Eintritt:

- a) auf ärztliche Einweisung nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch oder
- b) auf Einweisungsbeschluss vormundschaftlicher Organe oder anderer Behörden, denen ein gesetzliches Einweisungsrecht zusteht.

Aufnahme-
voraussetzungen

Bereinigungsgesetz

§ 46 wird aufgehoben.

§ 47. Der freiwillig eingetretene oder ärztlich eingewiesene Kranke ist auf seinen Wunsch oder auf Wunsch seines gesetzlichen Vertreters zu entlassen, sobald sein Zustand es erlaubt. Entlassung

Über die Entlassung entscheidet der ärztliche Leiter des Krankenhauses nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 49. Die Rechtsmittel gegen die Einweisung und Zurückbehaltung Kranker in Krankenhäusern für psychisch Kranke richten sich nach den massgebenden Sondergesetzen, insbesondere nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und dem Einführungsgesetz dazu. Rechtsmittel gegen die Einweisung und Zurückbehaltung psychisch Kranker

§ 50 wird aufgehoben.

§ 51. Der ärztliche Leiter des Krankenhauses hat dem gesetzlichen Vertreter oder der einweisenden Behörde zu melden, wenn der Zustand des Kranken die Entlassung erlaubt. Meldepflicht des Krankenhausleiters

§ 53 Abs. 2. Sie kann Kranke, die sie von einem Krankenhaus für psychisch Kranke übernommen hat, in dieses Krankenhaus zurückverlegen, sofern ihnen die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

30. Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893:

§§ 22 und 25 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 26. Die Strassen sind nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benützt werden können.

§§ 27 und 28 werden aufgehoben.

In § 54 Abs. 2 wird der Ausdruck «des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch» ersetzt durch «des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes».

§ 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

31. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960, vom 24. März 1963:

Titel: Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz

In § 3 Abs. 2 wird der Ausdruck «Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau» ersetzt durch «Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Strassenbau».

In § 7 Abs. 2 wird der Ausdruck «die Vorschriften des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen» ersetzt durch «sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes».

§ 9 Abs. 2 Satz 1. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Quartierplanverordnung über die Grenzbereinigung sinngemäss anwendbar.

32. Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879:

§ 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 6. Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht werden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird nach §§ 1–3 des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes bestraft.

§ 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 23 werden sowohl die Auflage- wie die Einsprachefrist auf 20 Tage festgesetzt.

§ 37. Der Ausstand der Mitglieder der Schätzungskommissionen richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz.

In § 43 wird die Einsprachefrist auf 20 Tage festgesetzt.

In § 44 wird der Ausdruck «binnen 14 Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

§ 50 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 55. Übersteigt die an einen Abtretungspflichtigen zu leistende Entschädigung den in Art. 804 ZGB festgesetzten Betrag, erfolgt ihre Auszahlung durch das Grundbuchamt.

§ 64. Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

33. Gesetz über die Gewässer (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901:

In § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck «Einsprache» ersetzt durch «Rekurs».

§ 112 Abs. 1 Satz 2. Die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes, des Strafgesetzbuches und des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes bleiben vorbehalten.

34. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8. Oktober 1971, vom 8. Dezember 1974:

Titel: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

§ 19. Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzone gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

Anhörung zu
Baubewilligungen

35. Gesetz über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und von Schrott vom 4. März 1973:

In § 5 Satz 1 wird der Ausdruck «bedürfen» ersetzt durch «bedarf».

36. Gesetz über die Beaufsichtigung der Mobiliarversicherungen vom 6. Dezember 1925:

In § 4 wird der Ausdruck «Eidgenössischen Versicherungsamt» ersetzt durch «Bundesamt für Privatversicherungswesen» und der Ausdruck «kantonale Brandassekuranz» durch «Gebäudeversicherungsanstalt».

37. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes vom 11. September 1966:

Titel: Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Bundes (Verkehrsabgabengesetz)

38. Einführungsgesetz zum schweizerischen Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, vom 14. Februar 1960:

Titel: Einführungsgesetz zum Eisenbahngesetz

39. Gesetz über den regionalen öffentlichen Verkehr vom 4. Juni 1972:

Titel: Gesetz über den regionalen öffentlichen Verkehr (Regionalverkehrsgesetz)

In § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck «Gesetzessammlung» ersetzt durch «Amtsblatt».

§ 10 wird aufgehoben.

40. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911:

Im EG zum ZGB wird der Ausdruck «Waisenamt» ersetzt durch «Vormundschaftsbehörde».

In § 28 wird der Ausdruck «von drei Jahren» ersetzt durch «von vier Jahren».

In §§ 34 Ziffer 7, 38 und 44 Ziffer 7 wird der Ausdruck «(Art. 59 [273 h] Schlusstitel ZGB)» ersetzt durch «(Art. 246 Abs. 2 OR)».

§ 48 wird aufgehoben.

In § 51 wird der Ausdruck «und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte» aufgehoben.

§ 73 Abs. 1. Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat der politischen Gemeinde.

In § 95 wird der Ausdruck «mit Gefängnis bis auf drei Monate» ersetzt durch «mit Haft».

§ 108 Abs. 2. Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt der Bevormundeten erhöhte Sorge erheischt, dem Vormund alljährlich Berichterstattung zur Pflicht zu machen.

In § 113 wird der Ausdruck «§ 80 des Strafgesetzbuches» ersetzt durch «Art. 292 StGB».

41. Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz / StVG) vom 30. Juni 1974:

§ 11 letzter Absatz wird aufgehoben.

42. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866:

§ 1 Abs. 2. Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften des Gesetzes betreffend das Kantonspolizeikorps sowie des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes.

In § 5 wird der Ausdruck «zehn Tagen» ersetzt durch «20 Tagen».

43. Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976:

§ 18a wird aufgehoben.

44. Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsgesetz) vom 3. Juli 1938:

In § 24 wird der Ausdruck «§ 80 des Strafgesetzbuches» ersetzt durch «Art. 292 StGB».

In § 29 wird der Ausdruck «binnen zehn Tagen» ersetzt durch «innert 20 Tagen».

§ 30 Abs. 1. Das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes im Kanton Zürich erlischt mit dem Verlust des Schweizerbürgerrechts oder der Handlungsfähigkeit.

45. Gesetz über den Zivilprozess (Zivilprozessordnung) vom 13. Juni 1976:

§ 29 Abs. 1. Die Parteien können sich unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen und des Anwaltsgesetzes durch eine andere handlungsfähige Person vertreten lassen.

46. Gesetz betreffend den Strafprozess (Strafprozessordnung) vom 4. Mai 1919:

In § 8 wird der Ausdruck «im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehende» ersetzt durch «handlungsfähige».

In § 10 wird der Ausdruck «§§ 81 ff. ZPO» ersetzt durch «§§ 84 ff. ZPO».

§ 110 Abs. 2 Satz 2. Als gerichtärztliche Sachverständige gelten ferner die ärztlichen Direktoren und Oberärzte der kantonalen Spitäler und psychiatrischen Kliniken und des gerichtlich-medizinischen Instituts sowie der Leiter der kantonalen Familienpflege.

In § 157 wird der Ausdruck «Irrenanstalt» ersetzt durch «psychiatrische Klinik».

§ 328d wird aufgehoben.

In § 335a wird der Ausdruck «§ 94a GVG» ersetzt durch «§ 74 GVG».

47. Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1913:

Titel: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

§ 18 wird aufgehoben.

48. Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien vom 28. Juli 1907:

In § 18 wird der Ausdruck «Leibdingsverträgen» ersetzt durch «Verpfändungsverträgen».

In § 19 wird der Ausdruck «des Flurgesetzes oder des Baugesetzes» ersetzt durch «des Landwirtschaftsgesetzes oder des Planungs- und Baugesetzes».

In § 24 wird der Ausdruck «zehn Tage» ersetzt durch «20 Tage».

§ 4. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1981 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 5. April 1981,

wonach sich ergibt:

Bereinigungsgesetz

Zahl der Stimmberechtigten	700 763
Eingegangene Stimmzettel 1	271 670
Annehmende Stimmen	189 623
Verwerfende Stimmen	48 285
Ungültige Stimmen	84
Leere Stimmen	33 678

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Aufhebung und Bereinigung von Gesetzen für die Zürcher Gesetzessammlung 1981 (Bereinigungsgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Mai 1981

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

E. Rüfenacht

Der Sekretär:

E. Szabel